

# ProKlima Fonds Stadt Rheine - Allgemeine Förderbedingungen -

Die Stadt Rheine beabsichtigt Bürgerinnen und Bürger in Rheine durch den ProKlima Fonds finanziell bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung der Energiewende zu unterstützen. Diese Maßnahmen sind in verschiedene Fördertatbestände, wie z. B. den Ausbau Erneuerbarer Energien/ Mini-PV-Anlagen, gegliedert. Die Fördertatbestände und finanziellen Mittel für den ProKlima Fonds werden jährlich geprüft und durch die zuständigen Ausschüsse beschlossen. Über die Vergabe der Mittel ist auf der Grundlage der hier folgenden Richtlinie und der Bedingungen der einzelnen Fördertatbestände zu entscheiden.

## Inhalt

1. Was ist zu beachten? .....	2
2. Was wird nicht gefördert? .....	2
3. Antragsberechtigte.....	3
4. Antragsstellung.....	3
4.1. Wie stelle ich einen Antrag?.....	3
4.2. Wann stelle ich einen Antrag? .....	3
5. Prüfung und Bewilligung.....	3
6. Pflichten des Antragsstellenden und Rückforderung.....	4
7. Maßnahmenumsetzung, Nachweise und Auszahlung.....	5
8. Ausschluss des Rechtsanspruchs .....	5
9. Datenschutz .....	6
10. Inkrafttreten .....	6
11. Spezielle Förderbedingungen .....	6
12. Impressum .....	6

## 1. Was ist zu beachten?

- Pro Haushalt/Unternehmen/Institution kann jährlich nur ein Antrag pro Fördertatbestand bewilligt werden; bestimmte Fördertatbestände sind nur einmalig förderfähig. Die Obergrenze der Förderung ist vom jeweiligen Fördertatbestand abhängig.
- Die Fördermittel werden zweckgebunden für die beantragte Maßnahme bewilligt.
- Doppelförderungen mit anderen Förderprogrammen sind nur in speziellen Fällen zulässig. Das bedeutet, dass grundsätzlich keine weitere Förderung, z. B. von Landes- oder Bundesseite, in Anspruch genommen werden darf.
- Die „entstandenen Kosten laut Beleg“ können aus Sach- und Materialkosten (inkl. Mieten von Geräten) sowie aus Planungs- und Baukosten von Dienstleistern bestehen.
- Für die Festlegung der Förderhöhe können nur die „entstandenen Kosten laut Beleg“ anerkannt werden, die eindeutig der förderfähigen Maßnahme zuzuordnen sind und die für die Realisierung dieser Maßnahme erforderlich sind.
- Wenn eine Rechnungskopie/ein Angebot bzw. ein Nachweis von Verträgen als Nachweise gefordert werden, gilt: Die Unterlagen müssen sowohl die Namen der Verkäuferin/des Verkäufers, der Käuferin/des Käufers bzw. der Nutzerin/des Nutzers, die genaue Bezeichnung der Maßnahme/des Objektes, falls abweichend von der Rechnungsadresse die Durchführungsadresse, die Anzahl des Produktes/der Produkte, sowie den gezahlten Preis enthalten.
- Der Geltungsbereich ist auf das Stadtgebiet Rheine begrenzt.
- Werden Fördermittel für einzelne Fördertatbestände nicht oder nur geringfügig (Auszahlung <50%) nachgefragt, so können diese Mittel ab dem 01.10. des jeweiligen Jahres für einen anderen Fördertatbestand genutzt werden.
- Die jeweilige Förderperiode entspricht dem jeweiligen Haushaltsjahr. Damit eine Abarbeitung im jeweiligen Haushaltsjahr gewährleistet ist, dürfen Anträge nur bis zum 31.10. eines Jahres eingereicht werden. Nach dem 31.10. eingereichte Anträge können erst im Folgejahr berücksichtigt werden.
- Auf Anfrage können sich die Antragstellerinnen und Antragsteller über die aktuell noch verfügbaren Fördermittel informieren.
- Rückfragen können über die E-Mail-Adresse: [proklimafonds@rheine.de](mailto:proklimafonds@rheine.de) gestellt werden. Es erfolgt jedoch keine inhaltliche Beratung oder Kaufberatung.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Mehr hierzu finden Sie unter Punkt 8 - Ausschluss des Rechtsanspruchs.
- Bei allen Fördermöglichkeiten handelt es sich um den Ersatz von Aufwendungen.

## 2. Was wird nicht gefördert?

- Maßnahmen, die gegen (bau)rechtliche Belange bzw. Gesetze oder Verordnungen verstoßen. Die Antragstellerin/der Antragssteller hat die baurechtliche Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit sicherzustellen.
- Maßnahmen, bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.
- Eigenleistungen in Form von selbst geleisteter Arbeit. Im Fall von Eigenleistung sind nur Sach- und Materialkosten förderfähig.
- Maßnahmen, deren Umsetzung gesetzlich oder durch einen Bebauungsplan vorgeschrieben, zu deren Umsetzung Sie vertraglich (z.B. städtebaulicher Vertrag) verpflichtet sind oder sonstige Auflagen im Rahmen einer Baugenehmigung. Es können nur freiwillige Maßnahmen gefördert werden.

- Gebäude, die dem Denkmalschutz unterliegen, es sei denn, es liegt vorab eine Genehmigung durch die Denkmalbehörde (Denkmalschutz der Stadt Rheine) vor.
- Folgekosten werden nicht gefördert.

### 3. Antragsberechtigte

Je nach Förderbaustein können Anträge von unterschiedlichen Antragstellenden gestellt werden. Die jeweiligen Antragsberechtigungen sind in den einzelnen Förderbausteinen konkret beschrieben.

Antragsberechtigt sind in der Regel volljährige Personen mit Hauptwohnsitz in Rheine. Weiteres wird in der jeweiligen Beschreibung der Fördertatbestände geregelt.

Bei Eigentümergemeinschaften wird die Förderung allen gemeinsam gewährt.

### 4. Antragsstellung

#### 4.1. Wie stelle ich einen Antrag?

Die Abwicklung der Anträge erfolgt digital. Antragsformulare finden Sie auf der Internetseite der Stadt Rheine: [www.rheine.de](http://www.rheine.de).

Förderanträge sind vollständig und zusammen mit den benötigten Unterlagen einzureichen.

#### 4.2. Wann stelle ich einen Antrag?

Eine Antragstellung auf Fördermittel muss vor Kauf oder Umsetzung der Maßnahme und Zahlung durch die Antragstellerin/den Antragsteller geschehen. Mit dem Kauf oder der Umsetzung der beantragten Maßnahme darf also nicht vor Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden.

Nicht förderschädlich sind Planungsleistungen und Beratungen. Auch der Abschluss von Verträgen ist nicht förderschädlich.

### 5. Prüfung und Bewilligung

- Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Als „Eingangsdatum“ des Antrages gilt das Datum, zu dem alle erforderlichen Unterlagen für die Reservierung oder die Auszahlung vollständig vorliegen.
- Wenn Anträge nicht mit den vollständigen Unterlagen eingereicht wurden, fordert die Stadt diese nach. Die Stadt kann für die Nachreichung von Unterlagen Fristen setzen, die von den allgemeinen Fristen zur Einreichung der vollständigen Unterlagen abweichen. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann die Stadt Förderanträge auch vor dem 01.11. ablehnen.
- Die fachliche Antragsprüfung und Festsetzung der Zuschüsse wird im Fachbereich 5 – Planen und Bauen der Stadt Rheine vorgenommen.
- Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, unter der Voraussetzung, dass die in den Richtlinien genannten Förderbedingungen erfüllt sind und alle Nachweise vorliegen.

- Gehen zeitgleich mehr Anträge ein, als Fördermittel zur Verfügung stehen, entscheidet der Antragszeitpunkt (Digitaler Stempel des Onlinesystems).
- Sobald die vorgesehenen Haushaltsmittel ausgeschöpft sind, werden keine Förderanträge mehr angenommen.
- Die Prüfung von Anträgen kann bis zu vier Wochen dauern. In jedem Fall erhalten Sie eine Eingangsbestätigung per E-Mail und nach erfolgter Prüfung einen entsprechenden schriftlichen Bescheid.

## 6. Pflichten des Antragsstellenden und Rückforderung

- Die Stadt Rheine behält sich vor, den gewährten Zuschuss komplett bzw. anteilig zuzüglich einer eventuellen Verzinsung nach § 49a VwVfG NRW zurückzufordern, wenn gegen eine Bedingung dieser Richtlinie oder gegen die Verpflichtungen innerhalb der Zweckbindungsfrist verstoßen wird. Die Zweckbindungsfrist richtet sich nach dem jeweiligen Fördertatbestand.
- Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der Auszahlung der Förderung.
- Die Zweckbindung umfasst den grundsätzlichen Erhalt/Weiterbetrieb der geförderten Maßnahmen mit den zugehörigen Bedingungen über die Dauer der Zweckbindungsfrist.
- Der Förderbetrag richtet sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten. Ergibt die Schlussrechnung, dass die tatsächlich förderfähigen Kosten geringer sind als die im Förderantrag genannten Kosten, wird die Förderung entsprechend gekürzt. Eine nachträgliche Erhöhung der Fördermittel bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen.
- Der Förderbetrag ist (anteilig) zurückzuzahlen:
  - Bei dauerhafter Unbrauchbarkeit des Fördergegenstandes (sofern dieser nicht vom Fördernehmenden durch einen gleichwertigen, werksneuen Fördergegenstand ersetzt wird).
  - Bei Zweckentfremdung des gekauften Gegenstands/der durchgeführten Maßnahme.
  - Beim Verkauf oder einer Schenkung des Fördergegenstands/der bezuschussten Maßnahme innerhalb der Bindungsfristen
  - Bei Wechsel des Hauptwohnsitzes in eine andere Kommune und Mitnahme des Fördergegenstands - anteilige Rückzahlung in Bezug auf die Restlaufzeit des verpflichtenden Eigennutzungszeitraums.
- Weitere Förderausschlüsse sind in den entsprechenden Förderbausteinen zu beachten.
- Alle Nutzungsänderungen und Eigentumsänderungen der geförderten Maßnahmen/Gegenstände innerhalb der Bindungsfristen sind der Stadt Rheine anzuzeigen.
- Nachträgliches Bekanntwerden von Sachverhalten, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrags geführt hätten (z. B. falsche Angaben im Antrag, Fälschung von Dokumenten, Maßnahmen, die in Eigenleistung durchgeführt wurden, wenngleich dies nicht gestattet war, etc.) können ebenfalls zu einer Rückforderung führen.
- Zudem behält sich die Stadt Rheine für die Dauer der Bindungsfristen stichprobenhafte Prüfungen vor, bei denen der Kaufgegenstand beim Fachbereich 5 –

Planen und Bauen vorzuführen ist oder Mitarbeitende der Stadt Rheine nach Voranmeldung die korrekte Umsetzung der Maßnahmen überprüfen. Kann diese Vorführung nicht erbracht werden, bzw. die korrekte Umsetzung der Maßnahmen nicht geprüft werden, kann dies ebenfalls zu einer Rückforderung führen.

- Die Stadt Rheine ist berechtigt, Belege und Unterlagen der bezuschussten Maßnahmen einzusehen und zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre.

## 7. Maßnahmenumsetzung, Nachweise und Auszahlung

- Die Umsetzung der bewilligten Maßnahmen hat durch Fachpersonal zu erfolgen. Die Investitionskosten umfassen Material und Montage. Im Falle von Eigenleistungen werden nur die durch Rechnung belegten Sachaufwendungen bezuschusst. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.
- Es werden nur werksneue Gegenstände, die im Fachhandel gekauft wurden, gefördert.
- Onlinekäufe sind nicht förderfähig.
- Die je Fördermaßnahme in Punkt 11 aufgeführten Nachweise sind vollständig vorzulegen. Die Nachweise dienen dazu, die Einhaltung der Bedingungen je Maßnahme sicherzustellen. Alle Nachweise sind als Scan oder Foto einzureichen. Ausnahmen in Form von Papier-Kopien sind möglich, sofern eine digitale Abwicklung für den Antragsteller unzumutbar ist.
- Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt an den Antragsteller mathematisch auf oder abgerundet auf zwei Stellen hinter dem Komma.
- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt erst, nachdem alle erforderlichen Dokumente und alle Bedingungen vorliegen:
  - also wenn alle Unterlagen vollständig eingereicht wurden, eine positive fachliche Prüfung stattgefunden hat und der Zuwendungsbescheid eingegangen ist.

## 8. Ausschluss des Rechtsanspruchs

- Bei dem Förderprogramm „ProKlima Fonds Rheine“ handelt es sich um eine freiwillige Leistung aus städtischen Haushaltsmitteln.
- Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.
- Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der erforderlichen Nachweise).
- Wenn die haushaltsrechtlich bereitgestellten Mittel aufgebraucht sind, kann der zuständige Ausschuss der Stadt Rheine eine Entscheidung über eine etwaige Erhöhung der Mittel treffen. Zu einer Erhöhung ist die Stadt Rheine nicht verpflichtet.
- Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

## 9. Datenschutz

- Mit Beantragung der Förderung willigt der Fördermittelberechtigte ein, dass die Stadt Rheine seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, der Rückfrage zu Antragsunterlagen sowie zur Auszahlung der Förderung und einer Evaluation im Zeitraum der jeweiligen entsprechenden Bindungsfrist verarbeitet.
- Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Daten werden nach dem Ablauf der Bindungsfrist gelöscht.
- Die Stadt Rheine berichtet gegenüber der Kommunalpolitik über den Erfolg des Förderprogramms in Hinblick auf Klimaschutzeffekte und lokaler Wertschöpfung. Zu diesem Zweck werden anonymisierte Daten zu den gestellten Anträgen, den geförderten Maßnahmen, den Förderhöhen sowie zur Umsetzung in Zusammenarbeit mit lokalen Unternehmen veröffentlicht. Im Rahmen dieser politischen Sitzungen dürfen die anonymisierten Daten für Präsentationen verwendet werden.
- Weitere Informationen zum Datenschutz finden unter folgendem Link zur Datenschutzerklärung der Stadt Rheine:  
<https://www.rheine.de/datenschutzerklaerung/>.

## 10. Inkrafttreten

Die Stadt Rheine kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich.

*Diese Förderrichtlinie tritt am 01.07.2023 in Kraft.*

## 11. Spezielle Förderbedingungen

Rechtsgrundlagen für Projektförderungen nach dieser Förderrahmenrichtlinie sind die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie das Verwaltungsverfahrenrecht. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Die Stadt Rheine entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

## 12. Impressum

Stadt Rheine  
Fachbereich Planen und Bauen  
PG 5.50 – Umwelt, Klimaschutz und Grünplanung  
Klosterstraße 14  
48431 Rheine  
[www.rheine.de](http://www.rheine.de)

